

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

1. Geltungsbereich

1.1. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für sämtliche Beratungs- und Vertretungsleistungen, die von der HP+T Heitzmann Pils Tauss Rechtsanwälte GmbH, FN 599945y, Elisabethstraße 52/1, 8010 Graz (im Folgenden kurz „Rechtsanwaltsgesellschaft“ oder „RA-Gesellschaft“ genannt), im Rahmen des Auftragsverhältnisses (Mandatsverhältnisses) für ihre Mandant:innen erbracht werden.

1.2. Die AGB gelten sowohl gegenüber Unternehmern als auch Verbrauchern iSd § 1 Abs 1 Z 2 KSchG. Gelten einzelne Bestimmungen nur für Verbraucher oder Unternehmer, wird darauf an geeigneter Stelle hingewiesen.

1.3. Es gelten ausschließlich die AGB der RA-Gesellschaft. Abweichende Geschäfts- oder Auftragsbedingungen von Mandant:innen werden nur dann Vertragsinhalt, wenn die RA-Gesellschaft dem ausdrücklich zustimmt.

2. Auftrag und Vollmacht

2.1. Die Rechtsanwaltsgesellschaft ist berechtigt und verpflichtet, Mandant:innen so zu vertreten, wie es zur Erfüllung des Auftragsverhältnisses erforderlich und zweckdienlich ist (siehe dazu auch Punkt 3.). Sie handelt durch ihre zur Geschäftsführung berufenen Organe. Sofern dies nicht ausdrücklich vereinbart ist, haben Mandant:innen kein Recht auf Beratung und/oder Vertretung durch einen bestimmten Rechtsanwalt oder sonstigen, zur Ausübung rechtsanwaltlicher Tätigkeiten befugten Mitarbeiter der RA-Gesellschaft.

2.2. Ändert sich die Rechtslage nach Beendigung des Auftragsverhältnisses, besteht für die RA-Gesellschaft keine Verpflichtung, auf (Rechts-)Folgen, die sich aus der jeweiligen Änderung ergeben, hinzuweisen.

2.3. Die Rechtsanwaltsgesellschaft ist dazu berechtigt, sich vor Behörden und Gerichten gemäß §§ 8 iVm 21e RAO auf die von ihren Mandant:innen erteilte Vollmacht zu berufen. Nichtsdestotrotz hat die RA-Gesellschaft das Recht, von ihren Mandant:innen jederzeit die Unterfertigung einer schriftlichen Vollmacht zu verlangen. Sollte die Unterfertigung einer Vollmacht verweigert werden, haftet die RA-Gesellschaft nicht für allfällige, ihren Mandant:innen daraus entstehende Nachteile.

2.4. Die Beratung und Vertretung in steuerrechtlichen Fragen ist nur dann Gegenstand des Auftragsverhältnisses, wenn dies ausdrücklich vereinbart wird. Die RA-Gesellschaft ist daher grundsätzlich nicht gehalten, ihre Mandant:innen über steuerrechtliche Implikationen ihres Einschreitens aufzuklären.

3. Grundsätze der Vertretung

3.1. Gemäß § 9 Abs 1 der Rechtsanwaltsordnung (RAO) hat der Rechtsanwalt die von ihm übernommenen Vertretungen dem Gesetz gemäß zu führen und die Rechte seiner Partei gegen jedermann mit Eifer, Treue und Gewissenhaftigkeit zu vertreten. Er ist befugt, alles, was er nach dem Gesetz zur Vertretung seiner Partei für dienlich erachtet, unumwunden vorzubringen, ihre Angriffs- und Verteidigungsmittel in jeder Weise zu gebrauchen,

welche seinem Auftrag, seinem Gewissen und den Gesetzen nicht widerstreiten. Diese Grundsätze gelten auch für die Rechtsanwaltsgesellschaft.

3.2. Eine dem Gesetz und/oder den für die Rechtsanwaltschaft geltenden Ständesregeln widersprechende Weisung ihrer Mandant:innen muss die Rechtsanwaltsgesellschaft nicht befolgen. Würde die Befolgung einer Weisung für die (insbesondere rechtlichen) Interessen ihrer Mandant:innen nachteilig oder unzweckmäßig sein, hat die Rechtsanwaltsgesellschaft hierauf hinzuweisen. Sollten Mandant:innen trotz Hinweis auf mögliche negative Konsequenzen einer erteilten Weisung auf deren Befolgung beharren, ist die RA-Gesellschaft dennoch nicht gehalten, die Weisung zu befolgen, sofern dies ausschließlich und offensichtlich zum Nachteil ihrer Mandant:innen gereichen würde.

3.3. Bei Gefahr im Verzug ist die RA-Gesellschaft berechtigt, auch eine vom erteilten Auftrag nicht gedeckte und/oder einer erteilten Weisung entgegenstehende Handlung zu setzen oder zu unterlassen, sofern dies die rechtlichen Interessen ihrer Mandant:innen dringend erfordern.

4. Informations- und Mitwirkungspflichten

4.1. Nach Auftragserteilung sind die Mandant:innen verpflichtet, der Rechtsanwaltsgesellschaft sämtliche Informationen unverzüglich mitzuteilen sowie Unterlagen und Beweismittel zur Verfügung zu stellen, die bei der Erbringung von Beratungs- und/oder Vertretungsleistungen relevant sind und sein könnten. Dies gilt auch für Umstandsänderungen, die (erst) im Zuge der laufenden Vertretung eintreten. Stellen Mandant:innen der RA-Gesellschaft Informationen und/oder Unterlagen, die für ihre Beratungs- bzw. Vertretungstätigkeit von Relevanz sind, nicht zur Verfügung, haftet die RA-Gesellschaft nicht für daraus resultierende Nachteile.

4.2. Die Rechtsanwaltsgesellschaft ist nicht gehalten, die Richtigkeit ihr zur Verfügung gestellten Informationen, Beweismittel und Unterlagen anzuzweifeln, sofern es sich nicht um offenkundige Unrichtigkeiten handelt. Für Unrichtigkeiten, die sich erst im Zuge der Leistungserbringung herausstellen, haftet die RA-Gesellschaft nur, wenn diese offenkundig waren.

4.3. Die RA-Gesellschaft ist berechtigt und verpflichtet, durch gezielte Befragung ihrer Mandant:innen und/oder andere geeignete Mittel auf die Vollständigkeit der für ihre Beratungs- und/oder Vertretungstätigkeit relevanten Informationen hinzuwirken.

4.4. Der RA-Gesellschaft sind allfällige Adressänderungen unverzüglich mitzuteilen. Die Mandant:innen haben für ihre jederzeitige Erreichbarkeit zu sorgen und der RA-Gesellschaft zumindest eine gültige Kontaktmöglichkeit mitzuteilen und diese aktuell zu halten. Für Verzögerungen in der Kommunikation, die sich aus dem von Mandant:innen bevorzugten Kommunikationsmodus ergeben, übernimmt die RA-Gesellschaft keine Haftung.



4.5. Errichtet die RA-Gesellschaft für Mandant:innen einen Vertrag, sind diese – wenn der Vertrag eine Liegenschaftstransaktion zum Gegenstand hat – verpflichtet, der RA-Gesellschaft sämtliche Informationen zur Verfügung zu stellen, die für die Selbstberechnung der Grunderwerbsteuer, Eintragungsgebühr sowie Immobilienertragsteuer notwendig sind. Werden der RA-Gesellschaft diese Informationen nicht erteilt, so ist diese berechtigt, den betreffenden Vertrag beim zuständigen Finanzamt bzw. der zuständigen Dienststelle des Finanzamts Österreich anzuzeigen und die entsprechenden Bescheide sowie die Unbedenklichkeitsbescheinigung entgegenzunehmen.

4.6. Führt die RA-Gesellschaft Selbstberechnungen auf Grundlage von Mandant:inneninformationen durch, ist sie von jeglicher Haftung befreit. Sollten sich die der RA-Gesellschaft zur Verfügung gestellten Informationen als unrichtig herausstellen, sind Mandant:innen verpflichtet, die RA-Gesellschaft vollkommen schad- und klaglos zu halten.

5. Verschwiegenheit, Interessenkollision

5.1. Sämtliche der für die RA-Gesellschaft handelnden Personen sowie alle Personen, die in einem Beschäftigungsverhältnis mit der RA-Gesellschaft stehen, sind zur Verschwiegenheit über alle der RA-Gesellschaft anvertrauten Angelegenheiten und die ihnen sonst in ihrer beruflichen Eigenschaft bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet, deren Geheimhaltung im Interesse der Mandant:innen der RA-Gesellschaft gelegen ist.

5.2. Ohne die ausdrückliche Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht ist die RA-Gesellschaft nur insofern von ihrer anwaltlichen Verschwiegenheitspflicht entbunden, als dies zur Verfolgung von Ansprüchen (insbesondere Honoraransprüchen) oder zur Abwehr von gegen die RA-Gesellschaft erhobenen Ansprüchen (zB Schadenersatzforderungen von Mandant:innen oder Dritten) erforderlich ist. Im Fall der Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht, hat die RA-Gesellschaft dennoch zu prüfen, ob Aussagen dem Interesse ihrer Mandant:innen dienen. Auch im Fall der Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht ist die RA-Gesellschaft daher zur Verweigerung von Aussagen und/oder sonstigen Angaben berechtigt, sofern es dem Interesse ihrer Mandant:innen oder ihrem überwiegenden berechtigten Interesse entspricht.

5.3. Es wird darauf hingewiesen, dass für die RA-Gesellschaft aufgrund gesetzlicher Anordnungen in gewissen Fällen die Verpflichtung bestehen kann, Auskünfte oder Meldungen an Behörden zu erstatten, ohne die Zustimmung des Mandanten einholen zu müssen. Dies gilt insbesondere in Zusammenhang mit den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zur Prävention von Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierung sowie aufgrund steuerrechtlicher Bestimmungen (zB Gemeinsamer Meldestandard-Gesetz [GMSG], Kontenregister- und Konteneinschaugesetz etc).

5.4. Die RA-Gesellschaft ist zur eigenständigen Überprüfung, ob aufgrund ihrer Beratungs- und/oder Vertretungsleistungen im Auftrag ihrer Mandant:innen die Gefahr eines Interessenkonflikts im Sinne der Bestimmungen der Rechtsanwaltsordnung besteht. Sollte ein solcher Interessenkonflikt während laufender Vertretung auftauchen, hat die RA-Gesellschaft unverzüglich das Mandat niederzulegen.

6. Berichtspflicht

Die RA-Gesellschaft hat ihre Mandant:innen über Vertretungshandlungen in Zusammenhang mit dem erteilten Auftrag in angemessenem Ausmaß mündlich oder schriftlich zu informieren.

7. Substitution und Unterbevollmächtigung

7.1. Die RA-Gesellschaft ist im Fall der Verhinderung des aktenführenden Rechtsanwalts berechtigt, den Auftrag oder einzelne Teilhandlungen an einen anderen Rechtsanwalt oder einen mit ausreichender Vertretungsbefugnis ausgestatteten Rechtsanwaltsanwärter weiterzugeben (Substitution).

7.2. Die RA-Gesellschaft ist berechtigt, sich durch einen bei ihr in Verwendung stehenden Rechtsanwaltsanwärter oder einen anderen Rechtsanwalt oder dessen befugten Rechtsanwaltsanwärter vertreten lassen (Unterbevollmächtigung).

8. Honorar

8.1. Das Rechtsanwalts honorar bestimmt sich nach einer der folgenden Rechtsgrundlagen, wobei jede dieser Rechtsgrundlagen die nachfolgende ausschließt: 1. Parteienvereinbarung, 2. Rechtsanwalts tarif im Sinne des Rechtsanwalts tarifgesetzes (RATG), 3. angemessenes Entgelt gemäß § 1152 ABGB. Das Fehlen einer Honorarvereinbarung führt daher in keinem Fall zur Unentgeltlichkeit der von der RA-Gesellschaft erbrachten Leistungen.

8.2. Wird keine Vereinbarung getroffen, hat die Rechtsanwalts gesellschaft Anspruch auf Honorar nach Maßgabe des RATG. Sollte das RATG für die erbrachten Leistungen keine Regelung vorsehen, ist sind die vom Österreichischen Rechtsanwaltskammertag (ÖRAK) veröffentlichten Allgemeinen Honorar-Kriterien (AHK) in Verbindung mit den einschlägigen Bestimmungen des Rechtsanwalts tarifgesetzes (RATG) für die Beurteilung maßgeblich.

8.3. Gegenüber Mandant:innen steht der RA-Gesellschaft auch dann ein Honorar für Leistungen zu, wenn diese von Gerichten als nicht zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung dienlich beurteilt werden. Dies können etwa Anträge auf Fristerstreckung, Aufnahme von Beweisen oder Schriftsätze mit Vorbringen, die als verspätet eingebracht beurteilt werden und daher keinen Kostenersatzanspruch auslösen. Darüber hinaus hat die RA-Gesellschaft gegenüber Mandant:innen Anspruch auf Ersatz von Fahrtkosten und Wartezeiten im jeweils vereinbarten Ausmaß; dies auch dann, wenn derartige Kosten in Verfahren vor Behörden und Gerichten als – dem Grunde oder der Höhe nach – nicht ersatzfähig beurteilt werden.

8.4. Bei Vereinbarung eines Pauschal- oder Zeithonorars (Stundensatzhonorars) gebührt der Rechtsanwalts gesellschaft wenigstens der vom Gegner ihrer Mandant:innen über dieses Honorar hinaus erstrittene Kostenersatzbetrag, soweit dieser einbringlich gemacht werden kann. Sollte dieser Betrag nicht einbringlich gemacht werden können, gebührt ihr das vereinbarte Pauschal- oder Zeithonorar. Mandant:innen, die auch Unternehmer:innen sind, treten hiermit sämtliche Kostenersatzansprüche, die aus dem der RA-Gesellschaft erteilten Auftrag resultieren, mit dem Zeitpunkt ihres Entstehens an die Rechtsanwalts gesellschaft ab; dies bis zur Höhe des Honoraranspruches der RA-Gesellschaft, die auch dazu berechtigt ist, die Gegner:innen von der erfolgten Abtretung zu informieren.

8.5. Wird die Abrechnung auf Basis eines Zeithonorars vereinbart, wird in Verrechnungseinheiten von zehn Minuten

abgerechnet, wobei das volle Honorar je Verrechnungseinheit bereits nach Abrechnen der Verrechnungseinheit (= der zehn Minuten) gebührt.

8.6. Wird der Rechtsanwaltsgesellschaft von ihren Mandant:innen oder deren Sphäre zuzurechnenden Dritten ein E-Mail zur Kenntnisnahme zugesendet, ist die RA-Gesellschaft ohne ausdrücklichen Auftrag nicht verpflichtet, diese Zusendung zu lesen. Die Rechtsanwaltsgesellschaft ist ferner nicht verpflichtet, E-Mails ihrer Mandant:innen, die nach Schluss ihrer Kanzleizeiten (siehe Punkt 17.1.) übermittelt werden, am selben Tag zu lesen, sofern dies nicht ausdrücklich vorab vereinbart wurde. Wird das zugesendete E-Mail gelesen, gebührt hierfür ein Honorar nach Maßgabe dieses Punktes der AGB.

8.7. Zusätzlich zu jenem Honorar, welches der RA-Gesellschaft nach Maßgabe dieses Punktes der AGB zusteht, hat die RA-Gesellschaft gegenüber ihren Mandant:innen Anspruch auf die aufgrund der von ihr erbrachten Leistungen anfallende Umsatzsteuer im jeweils gesetzlichen Ausmaß, die erforderlichen und angemessenen Spesen (zB für Fahrtkosten, Telefon, Telefax, Kopien) sowie die für ihre Mandant:innen entrichteten Barauslagen (zB Gerichtsgebühren; Kostenvorschüsse für Dolmetscher- oder Sachverständigengebühren).

8.8. In der Mehrzahl der Fälle ist eine präzise Abschätzung der voraussichtlich anerkennenden Kosten nicht möglich, weil der Umfang der Leistungen, die die RA-Gesellschaft zur Erfüllung ihres Auftrages erbringen muss, vorab nicht abschätzbar ist. Schätzungen der RA-Gesellschaft über die Höhe des Honorars, das bei Erledigung eines bestimmten Mandant:innenauftrages abgerechnet werden wird, binden die RA-Gesellschaft daher nicht. Solche Schätzungen gelten auch nicht als bindender Kostenvoranschlag im Sinne des § 5 Abs 2 KSchG, außer dies wird mit der RA-Gesellschaft ausdrücklich schriftlich vereinbart.

8.9. Für Leistungen in Zusammenhang mit der Abrechnung wird von der RA-Gesellschaft kein Honorar verrechnet. Für Leistungen, die in diesem Zusammenhang üblicherweise nicht erbracht werden – etwa die Übersetzung von Honorarnoten und Leistungsverzeichnissen in eine Fremdsprache – wird jedoch nach Vereinbarung Honorar verrechnet.

8.10. Für Berichte der RA-Gesellschaft zu einem bestimmten Stichtag, welche der Risikoeinschätzung in den betreuten Causen dienen und in die Entscheidung über die Bildung von Rücklagen einfließen, an von Mandant:innen mit der Erstellung von Jahresabschlüssen beauftragte Steuerberater bzw. Wirtschaftsprüfer steht der Gesellschaft ein angemessenes Honorar zu. Anderslautende Vereinbarungen sind zulässig und ausdrücklich schriftlich zu treffen.

8.11. Die Rechtsanwaltsgesellschaft ist berechtigt, die von ihr erbrachten Leistungen jederzeit nach Erledigung des Mandant:innenauftrages abzurechnen. Die RA-Gesellschaft ist zudem berechtigt, zumindest in monatlichen Abständen Zwischenabrechnungen vorzunehmen. Schließlich ist die RA-Gesellschaft dazu berechtigt, jederzeit Vorschüsse auf das anfallende Honorar zu verlangen.

8.12. Honorarforderungen sind ohne Abzug binnen 14 Tagen nach Zugang der Honorarnote fällig. Skonti und Honorarnachlässe, die stets im Einzelfall zwischen der RA-Gesellschaft und Mandant:innen vereinbart werden müssen, bleiben hiervon unberührt. Sollten Mandant:innen die Bedingungen, zu denen derartige Honorarnachlässe oder Skonti gewährt werden, nicht einhalten, ist die

Rechtsanwaltsgesellschaft berechtigt, den vollen Honorarbetrag nach Maßgabe der jeweiligen Abrechnung zu verlangen.

8.13. Handelt es sich bei Mandant:innen um Unternehmer:innen, gilt eine übermittelte und ordnungsgemäß aufgeschlüsselte Honorarnote als genehmigt, wenn dieser nicht innerhalb eines Monats ab Zugang der Honorarnote – zur gänze oder teilweise – unter Anführung der Gründe für die Beanstandung widersprochen wird. Für die Beurteilung, ob ein solcher Widerspruch fristwährend erhoben wurde, ist das Einlangen bei der RA-Gesellschaft maßgeblich.

8.14. Geraten Mandant:innen mit der Zahlung von Honorarforderungen der RA-Gesellschaft in Verzug, haben sie Verzugszinsen zu bezahlen. Dies gilt auch, wenn sich der Zahlungsverzug auch nur auf Teile eine Honorarforderung bezieht. Mandant:innen, die Verbraucher:innen sind, haben der RA-Gesellschaft Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe von 4 Prozent zu bezahlen. Handelt es sich bei Mandant:innen um Unternehmer:innen, gelten Verzugszinsen in Höhe von 9,2 Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz als vereinbart. Über den Anspruch auf Bezahlung von Verzugszinsen hinausgehende Ansprüche (zB Schadenersatzansprüche) der RA-Gesellschaft bleiben von dieser Regelung unberührt.

8.15. Die Rechtsanwaltsgesellschaft ist berechtigt, Mandant:innen sämtliche in Zusammenhang mit dem Mandat anfallenden gerichtlichen und behördlichen Kosten (zB Barauslagen) und Spesen (zB wegen zugekaufter Fremdleistungen) zur Begleichung unmittelbar gegenüber der vorschreibenden Stelle zu übermitteln. Derartige Kosten sind unverzüglich zu begleichen. Die RA-Gesellschaft ist berechtigt, mit der Erbringung ihrer Leistungen innezuhalten bis derartige Kosten nachweislich bezahlt werden. Eine Verpflichtung, mit der Bezahlung solcher Kosten in Vorleistung zu treten, besteht für die Rechtsanwaltsgesellschaft nicht.

8.16. Wird die Rechtsanwaltsgesellschaft von mehreren Mandant:innen beauftragt, haften diese solidarisch für alle daraus entstehenden Forderungen. Verbraucher:innen haften nur insoweit, als die Leistungen der RA-Gesellschaft hinsichtlich des jeweiligen Mandant:innenauftrages nicht teilbar sind und nicht eindeutig nur für eine/n MandantIn erbracht wurden.

9. Haftung

9.1. Die Rechtsanwaltsgesellschaft haftet für fehlerhafte Beratung oder Vertretung lediglich in beschränktem Ausmaß, und zwar in maximaler Höhe der für den konkreten Schadensfall zur Verfügung stehenden Versicherungssumme. Dies sind derzeit EUR 2.400.000,- (in Worten: Euro zwei Millionen vierhunderttausend) pro Schadensfall. Gegenüber Unternehmer:innen ist eine darüber hinausgehende Haftung für entgangenen Gewinn, Drittschäden, mittelbare Schäden und/oder Folgeschäden, sowie Schäden aus leichter Fahrlässigkeit gänzlich ausgeschlossen.

9.2. Der gemäß vorigem Punkt geltende Höchstbetrag umfasst alle gegen die RA-Gesellschaft aufgrund der Ausübung des Rechtsanwaltsberufes (zB fehlerhafte Beratung, misslungene Geltendmachung bestehender Ansprüche, wie insbesondere aus Gewährleistung und/oder Schadenersatz, Fehlleistungen im Zuge der Errichtung und/oder Abwicklung von Verträgen). Ansprüche auf Rückforderung geleisteter Honorarzahungen sind von diesem Höchstbetrag nicht umfasst. Allfällige Selbstbehalte verringern die Haftung der RA-Gesellschaft nicht. Im Fall zweier oder mehrerer konkurrierender Geschädigter (Mandant:innen) ist der Höchstbetrag für jeden einzelnen Geschädigten im Verhältnis ihrer jeweiligen Ansprüche zu kürzen.

9.3. Die RA-Gesellschaft haftet lediglich für ihr Auswahlverschulden, wenn in Abstimmung mit ihren Mandant:innen die Beauftragung von Dritten (zB Sachverständige und Substituten, die in keinem Dienstverhältnis mit der RA-Gesellschaft stehen) mit der Erbringung einzelner, in Zusammenhang mit dem Mandant:innenauftrag stehender und/oder zu deren Erfüllung notwendiger (Teil-)Leistungen erfolgt.

9.4. Die RA-Gesellschaft haftet nur gegenüber ihren Mandant:innen. Eine Haftung gegenüber Dritten wird nicht übernommen. Mandant:innen sind verpflichtet, Dritte, die aufgrund ihres Zutuns mit den Leistungen des Rechtsanwaltes in Berührung kommen, auf diesen Umstand ausdrücklich hinzuweisen.

9.5. Die RA-Gesellschaft haftet nicht für die Kenntnis von ausländischem Recht, wobei EU-Recht nicht als solches ausländisches Recht gilt. Als ausländisches Recht gilt jedoch das Recht einzelner Mitgliedsstaaten (zB deutsches oder italienisches Recht). Eine Haftung wird nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung übernommen oder wenn die RA-Gesellschaft gegenüber Mandant:innen angeboten hat, einen Auftrag anzunehmen, bei dem sie ausländisches Recht anzuwenden hat.

9.6. Die Haftungsbeschränkung gilt gegenüber Verbraucher:innen nur bei leichter Fahrlässigkeit. Die Haftung für Personenschäden ist im Verhältnis zu Verbraucher:innen unbeschränkt.

10. Verjährung/Präklusion

Soweit nicht gesetzlich eine kürzere Verjährungs- oder Präklusivfrist gilt, verfallen sämtliche Ansprüche von Mandant:innen, die auch Unternehmer:innen sind, gegen die RA-Gesellschaft, wenn sie nicht binnen sechs Monaten ab dem Zeitpunkt, in dem Mandant:innen vom Schaden und der Person des Schädigers oder vom sonst anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangen, gerichtlich geltend gemacht werden. Die Ansprüche verjähren unabhängig von der Kenntniserlangung durch die Mandant:innen längstens nach Ablauf von fünf Jahren nachdem das schadenstiftende Verhalten gesetzt wurde bzw. der anspruchsbegründende Verstoß begangen wurde.

11. Rechtsschutzversicherung

Geben Mandant:innen der Rechtsanwaltsgesellschaft ihre Rechtsschutzversicherung bekannt oder übermitteln sie der RA-Gesellschaft die Zusage zur Übernahme von Verfahrenskosten durch eine Rechtsschutzversicherung, hat dies keine Auswirkung auf den Honoraranspruch der Rechtsanwaltsgesellschaft gegenüber ihren Mandant:innen. Insbesondere bewirkt eine solche Information durch Mandant:innen nicht, dass die RA-Gesellschaft nur zu den vom jeweiligen Rechtsschutzversicherer tatsächlich ersetzten Kosten tätig wird. Die RA-Gesellschaft ist daher jedenfalls berechtigt, den von einer Rechtsschutzversicherung nicht geleisteten, aufgrund einer getroffenen Honorarvereinbarung jedoch zustehenden, Honorarbetrag direkt von ihren Mandant:innen zu fordern. Die RA-Gesellschaft ist nicht verpflichtet, das Honorar von einer Rechtsschutzversicherung direkt einzufordern, sondern kann das gesamte Entgelt von ihren Mandant:innen verlangen.

12. Urheberrecht / Nutzungsrechte

12.1. Nach vollständiger Bezahlung des Honorars, erhalten Mandant:innen das nicht ausschließliche, nicht übertragbare Recht, die von der Rechtsanwaltsgesellschaft erstellten

Unterlagen für eigene Zwecke zu nutzen. Vereinbarungen über davon abweichende Nutzungen sind gültig, wenn sie zwischen Mandant:innen und der RA-Gesellschaft ausdrücklich schriftlich abgeschlossen werden. Das zuvor Gesagte gilt auch für sonstige, von der RA-Gesellschaft übergebene Unterlagen, sofern nicht im Einzelfall etwas Gegenteiliges mitgeteilt wurde.

12.2. Der RA-Gesellschaft wird von ihren Mandant:innen an den zur Bearbeitung des erteilten Auftrages übermittelten Unterlagen ein nicht ausschließliches Recht, diese nach eigenem Ermessen zur Auftragsbeförderung, insbesondere zur Durchsetzung oder Verteidigung der Rechte von Mandant:innen, nach Maßgabe der anwaltlichen Verschwiegenheit, unbeschränkt zu verwenden. Mandant:innen haben sicherzustellen, dass Rechte Dritter der Verwendung dieser Unterlagen durch die RA-Gesellschaft nicht entgegenstehen.

13. Beendigung des Auftragsverhältnisses (Mandats)

13.1. Sofern nichts Gegenteiliges vereinbart wird, gilt ein Auftrag von Mandant:innen gegenüber der Rechtsanwaltsgesellschaft als auf unbestimmte Zeit erteilt. Das Auftragsverhältnis endet mit Auflösung/Widerruf durch Mandant:innen oder die RA-Gesellschaft.

13.2. Das Auftragsverhältnis (Mandat) kann von Mandant:innen oder der Rechtsanwaltsgesellschaft jederzeit ohne Angabe von Gründen und ohne die Einhaltung einer (Kündigungs-)Frist aufgelöst/widerrufen werden. Der Honoraranspruch der RA-Gesellschaft bleibt hiervon unberührt.

13.3. Im Falle der Auflösung trifft die RA-Gesellschaft für die Dauer von 14 Tagen eine sogenannte „Nachvertretungspflicht“. Die RA-Gesellschaft hat ihre Mandant:innen daher noch insoweit zu vertreten, als dies nötig ist, um diese vor Rechtsnachteilen zu bewahren. Diese Pflicht besteht nicht, wenn Mandant:innen das Mandat widerrufen und zum Ausdruck bringen, dass ein weiteres Tätigwerden der RA-Gesellschaft nicht gewünscht wird.

14. Herausgabe von Urkunden

14.1. Nach Beendigung des Auftragsverhältnisses hat die RA-Gesellschaft ihren Mandant:innen auf Verlangen übergebene Urkunden im Original zurückzustellen. Die RA-Gesellschaft ist jedoch berechtigt, Kopien dieser Urkunden anzufertigen und aufzubewahren.

14.2. Verlangen Mandant:innen nach Beendigung des Auftragsverhältnisses erneut Schriftstücke (Kopien von Schriftstücken), welche sie im Zuge der Abwicklung des Auftrages bereits erhalten haben, haben sie die dafür anerlaufenen angemessenen Kosten zu tragen.

14.3. Die RA-Gesellschaft ist verpflichtet, ihre Akten für die Dauer von fünf Jahren ab Beendigung des Mandats aufzubewahren, bzw alle steuerrechtlich relevanten Unterlagen für sieben Jahre. Während dieser Zeit hat die RA-Gesellschaft ihre Mandant:innen bei Bedarf Abschriften auszuhändigen. Sofern eine längere als die zuvor genannte Aufbewahrungsdauer gesetzlich vorgesehen ist, ist diese einzuhalten. Nach Ende der jeweils für sie geltenden Aufbewahrungspflicht wird die RA-Gesellschaft aufbewahrte Akten (auch allfällige bei ihr befindliche Originalunterlagen) vernichten.

15. Rechtswahl, Gerichtsstand und außergerichtliche Streitbeilegung

15.1. Zwischen der Rechtsanwaltsgesellschaft und ihren Mandant:innen wird vereinbart, dass für Vertragsverhältnisse mit der RA-Gesellschaft ausschließlich materielles österreichisches Recht unter Ausschluss der

Verweisungsnormen und des UN-Kaufrechts gilt. Im Falle der Anwendbarkeit von Artikel 6 Abs 1 Rom-I-VO führt diese Rechtswahl gemäß Artikel 6 Abs 2 Rom-I-VO nicht dazu, dass Verbraucher:innen der ergänzende Schutz durch zwingende Bestimmungen des Rechts des Verbraucher:innenmitgliedstaats entzogen wird.

15.2. Mit Mandant:innen, die Unternehmer:innen sind, wird für Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem durch diese AGB geregelten Vertragsverhältnis, wozu auch Streitigkeiten über dessen Gültigkeit zählen, die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes am Sitz der Rechtsanwaltsgesellschaft vereinbart, soweit dem nicht zwingendes Recht entgegensteht. Die RA-Gesellschaft ist jedoch berechtigt, Ansprüche gegen Mandant:innen auch vor jedem anderen Gericht im In- oder Ausland geltend zu machen, in dessen Sprengel diese ihren Sitz, Wohnsitz, eine Niederlassung oder Vermögen haben.

15.3. Für rechtliche Auseinandersetzungen zwischen der RA-Gesellschaft und ihren Mandant:innen über das Honorar steht es den Mandant:innen frei, eine Überprüfung des Honorars durch die Steiermärkische Rechtsanwaltskammer zu verlangen; stimmt die RA-Gesellschaft der Überprüfung durch die Rechtsanwaltskammer zu, führt dies zu einer außergerichtlichen kostenlosen Überprüfung der Angemessenheit des Honorars.

15.4. Verbraucher:innen haben weiters die Möglichkeit, eine Beschwerde an die Online-Streitbeilegungsplattform der EU zu richten: <http://ec.europa.eu/odr>. Die RA-Gesellschaft ist jedoch nicht verpflichtet, an einem solchen Streitbeilegungsverfahren teilzunehmen.

16. Datenschutz

16.1. Es gilt die Datenschutzerklärung der RA-Gesellschaft. Diese ist jederzeit unter hpt.legal/datenschutz einsehbar und kann auch heruntergeladen werden.

16.2. Die Rechtsanwaltsgesellschaft verarbeitet die von ihren Mandant:innen und/oder ihr Unternehmen betreffenden personenbezogenen Daten soweit dies zur Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben notwendig und zweckmäßig ist oder sich aus gesetzlichen oder standesrechtlichen Verpflichtungen (zB Teilnahme am elektronischen Rechtsverkehr etc) ergibt.

17. Kommunikation

17.1. Die Kanzleizeiten der RA-Gesellschaft sind Montag–Donnerstag 08.00–12.00 und 13.00–17.00 Uhr, Freitag 08.00–13.00 Uhr.

17.2. Die RA-Gesellschaft kann mit ihren Mandant:innen – soweit nichts anderes vereinbart ist – in jede geeignet erscheinenden Weise korrespondieren, insbesondere über E-Mail mit jener E-Mailadresse, die der RA-Gesellschaft zum Zweck der Kommunikation bekanntgegeben wird. Versenden Mandant:innen E-Mails über andere als der RA-Gesellschaft bekannte E-Mailadressen, ist die RA-Gesellschaft berechtigt, auch über diese E-Mailadressen mit ihren Mandant:innen zu kommunizieren. Gegenteiliges gilt nur dann, wenn Mandant:innen die Kommunikation über eine bestimmte E-Mailadresse ausdrücklich ablehnen.

17.3. Werden der Rechtsanwaltsgesellschaft E-Mails (zB cc oder an) weitergeleitet, die an dritte Personen versendet werden, ist die RA-Gesellschaft berechtigt aber nicht verpflichtet, auch diesen Personen zu antworten.

17.4. Als Schriftlichkeit im Sinne dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen gilt auch das Versenden mittels E-Mail (Telefax ist nicht vorhanden!). Die RA-Gesellschaft ist berechtigt,

die E-Mailkorrespondenz mit ihren Mandant:innen in nicht verschlüsselter Form abzuwickeln. Anders gilt nur, wenn dies zuvor schriftlich zwischen der RA-Gesellschaft und den Mandant:innen vereinbart wird. Über die damit verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) wird hiermit informiert.

17.5. E-Mails, elektronische Vertragserklärungen, andere rechtlich erhebliche elektronische Erklärungen und elektronische Empfangsbestätigungen gelten als zugegangen, wenn sie die Mandant:innen bzw Empfänger:inne, für die sie bestimmt sind, unter gewöhnlichen Umständen abrufen können.

17.6. Werden der RA-Gesellschaft von ihren Mandant:innen Ansprechpartner genannt, etwa einen Mitarbeiter/Sachbearbeiter im Unternehmen oder Dritten, so darf die RA-Gesellschaft annehmen, dass Aufträge von diesem Mitarbeiter/Sachbearbeiter oder Dritten verbindlich sind und im Namen der Mandant:innen erteilt werden.

18. Sonstige Bestimmungen

18.1. Änderungen oder Ergänzungen dieser AGB bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

18.2. Gegenüber Unternehmer:innen lässt die Unwirksamkeit einer oder einzelner Bestimmungen dieser AGB oder des durch die AGB geregelten Vertragsverhältnisses die Gültigkeit der übrigen Vereinbarung unberührt. Die RA-Gesellschaft und ihre (unternehmerischen) Mandant:innen verpflichten sich, die unwirksame(n) Bestimmung(en) durch eine dieser im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst nahekommende Regelung zu ersetzen.

18.3. Diese AGB können jederzeit unter www.hpt.legal/agb eingesehen und heruntergeladen werden.

Stand: 04.05.2023